

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2022/423

Datum: 01.11.2022
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.11.2022					
Hauptausschuss	06.12.2022					
Stadtrat	13.12.2022					

Betreff

Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) fasst den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Osterburg.

Dem Flächennutzungsplan sind gemäß § 5 Abs.5 BauGB eine Begründung und ein Umweltbericht mit Stand vom 20.10.2022 beigefügt.

Weiterhin beschließt der Stadtrat die Verwaltung zu beauftragen, den Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde der oberen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist dieser nach § 6 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 mit Beschluss Nr. II/2015/128 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde (EHG) der Hansestadt Osterburg (Altm.) beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung war im Mitteilungs- und Amtsblatt 02/2017, einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form eines öffentlichen Aushangs des Vorentwurfs sowie der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude.

Zudem bestand für die Bürgerschaft unter anderem die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 14.02.2017 im Saal der Verwaltung der EHG Osterburg.

Darüber hinaus bestand- und besteht aktuell immer noch – die Möglichkeit, sich über die Internetseite der Stadt zu informieren.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, mit Schreiben vom 01.11.2017, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der anschließend erstellte Entwurf zum Flächennutzungsplan und die dazugehörige Begründung/Umweltbericht wurden am 09.05.2019 als Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Nr. II/2019/499 im Stadtrat der Hansestadt Osterburg nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 09.09.2019 bis 10.10.2019 und die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 23.09.2019 beteiligt. Die ortsübliche Bekanntmachung war im Mitteilungs- und Amtsblatt 13/2019, einsehbar.

Alle öffentlichen und privaten Belange die während der Offenlage eingegangen sind wurden in die Abwägung mit aufgenommen.

Viele während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen befassten sich mit den Themen Planung, Prognosen, Verkehr, Freiraum, Klima Naturschutz und Lebensqualität. Den Stellungnahmen gegenübergestellt ist jeweils ein Abwägungsvorschlag von der Verwaltung erarbeitet worden. Dieser Abwägungsvorschlag wurde als Beschluss III/2020/109 am 31.03.2020 dem Stadtrat der EHG Osterburg mit dem Ergebnis vorgelegt, dass die getroffenen Entscheidungen zum Fortgang der Planung als 2. Entwurf in den FNP einzuarbeiten sind.

Der anschließend, nach intensiver politischer Beratung, erstellte Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des FNP Nr. III/210/234 mit Begründung und Umweltbericht wurde erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.01.2022 bis 25.02.2022 offengelegt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt.

Wiederum wurden alle öffentlichen und privaten Belange die während der Offenlage eingegangen sind in die Abwägung mit Beschluss Nr. III/2022/381 aufgenommen und am 05.07.2022 beschlossen.

Alle Einarbeitungen aus dem Beschluss III/2022/381 sind der Feststellungsfassung des FNP der EHG Osterburg mit der dazugehörigen ausführlichen Begründung sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss des Stadtrates soll der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Genehmigung eingereicht werden.

Der Flächennutzungsplan bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde, hier das Ministerium für Infrastruktur und Digitales.

Nach der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist dieser öffentlich ortsüblich bekannt zu machen.

Damit wird er gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Planzeichnung zum Feststellungsbeschluss
Begründung Stand 20.10.2022 von 79 Seiten
Umweltbericht Stand 20.10.2022 von 31 Seiten

Gesetzliche Grundlagen: * § 5 Baugesetzbuch (BauGB),
* § 6 BauGB i.V.m. § 214 BauGB
* Baunutzungsverordnung BauNVO
* Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
* Planzeichenverordnung (PlanzV)

Finanzielle Auswirkung:

im HH wurden Mittel unter Kostenstelle 51101001/52910000 eingestellt

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer